

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tarbek (einschließlich des I. Nachtrages)

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Tarbek

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art 4, Ges. vom 07.07.2016, (GVOBl. Schl.-H. Seite 200, 2003) des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322,

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2017
folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Grundstücksbegriff
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 4 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee und Glättebeseitigung
- § 7 Außergewöhnliche Verunreinigung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Tarbek, einschließlich der Straßen nach § 45 Abs. 3, Satz 2 Nr. 1 StrWG.

Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung der öffentlichen Straßen.

- (2) Die Bestimmungen der **öffentlichen Flächen** regeln sich nach den Maßgaben des Schleswig-Holsteinischen Straßen- und Wegegesetzes. Danach sind die öffentlichen Flächen die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff (Flurstück) maßgebend.

- (3) Anliegend im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die mit der Vorderseite-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen.
Die Reinigungs- bzw. Schneeräum- und Streupflicht bezieht sich dann auf alle öffentlichen Straßen, Wege, Treppen und Plätze, die an das Grundstück grenzen.
Für die Straßenflächen gilt jeweils die Fläche bis zur Fahrbahnmitte als anliegend.
Als anliegend gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Tarbek oder / des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht benutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung, ausgeht.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Tarbek betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Straßenliste), der Landesstraße, jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkplätze sowie die Radwege.
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie alle Fußgängerwege einschließlich Treppen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.
Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird für folgende Straßenteile und Fußgängerwege den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) Die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind. (Parkplätze, Bushaltestellen)
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - e) die Roste der Regenwassereinfläufe (Oberflächenreinigung) und
 - f) die Entwässerungsmulden.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung genannten Bereiche einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, die Kräuter die Straßenbelege schädigen oder die Oberflächenentwässerung beeinträchtigt wird.
- (2) Die zu reinigenden Bereiche gem. § 4 Abs. 1 der Satzung sind nach Bedarf, Gehwege ebenfalls nach Bedarf zu reinigen.
Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen.
Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird für folgende Straßenteile und Fußgängerwege den Eigentümer/-Innen der anliegenden Grundstücke übertragen:
- a) Die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind. (Parkplätze, Bushaltestellen)
 - b) die begehbaren Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite.

- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 09.00 – 20.00 Uhr nach Bedarf zu entfernen, nach beendetem Schneefall unverzüglich.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
Auf mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern.
Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.
 6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 4 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 7

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen durch Hundekot und Pferdeäpfel. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Führer/-in auch dem/der Tierhalter/-in.

- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder nicht in der erforderlichen Art und Weise oder nicht zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 7 der Satzung i.V.m § 46 StrWG verletzt;
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.
- (2) Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes über die Anschrift der Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Straßenreinigungssatzung vom 22.12.2000 außer Kraft gesetzt.

Tarbek, den 10.05.2017

L.S.

Jörn Saggau
(Bürgermeister)